

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.635/0007-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
202543
IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Per E-Mail:
margarethe.grasser@sozialministerium.at
alexander.miklautz@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen, wonach die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 8 (§ 26 Abs. 1 Z 4):

§ 26 regelt Mitwirkungspflichten der Personen, die einen Antrag auf Bezug von Pflegegeld stellen oder ein solches beziehen. Die vorgeschlagene Z 4 legt diesen

Personen eine weitere Mitwirkungspflicht auf, nämlich ausländische Ansprüche auf Leistungen, die dem Pflegegeld vergleichbar sind, geltend zu machen.

Es wird angeregt zu überprüfen, ob es möglich wäre, statt einer derartigen Mitwirkungspflicht vorzusehen, dass ausländische Ansprüche auf das Pflegegeld anzurechnen sind. § 7 BPGG, der Anrechnungen für Geldleistungen vorsieht, die gewährt werden, könnte entsprechend geändert werden.

Zu Z 9 (§ 33a):

Nach dem vorgeschlagenen letzten Satz des Abs. 1 soll ein Hausbesuch „auch auf Wunsch der pflegebedürftigen Person oder der pflegenden Angehörigen durchgeführt werden“ können. Es ist unklar, auf Wunsch welcher anderen Person (arg. „auch“) ein solcher Hausbesuch noch durchgeführt werden kann. Überdies könnte aus der vorgeschlagenen Formulierung der Schluss gezogen werden, dass Hausbesuche durch die Entscheidungsträger auch gegen den Willen insb. der pflegebedürftigen Person zulässig seien, es sich bei § 33a (Abs. 1) also um ein Betretungsrecht handelt. Dies soll aber nach den Gesetzesmaterialien gerade nicht der Fall sein (RV 574 BlgNR 21. GP).

Zu Z 13 (§ 48f):

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 sollen die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Bestimmungen auf alle „am 1. Jänner 2015 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren“ anzuwenden sein. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die alte Rechtslage auch für Fälle gelten soll, „in denen im Rahmen einer Nachuntersuchung ein zeitlicher Pflegebedarf festgestellt wurde, der sich aufgrund der geänderten Anspruchsvoraussetzungen bei der Einstufung auswirken würde“. Es sollte überprüfen, ob der in den Erläuterungen genannte Fall ausreichend Deckung in der gesetzlichen Grundlage findet, da es sich etwa bei der Neubemessung gemäß § 9 Abs. 4 BPGG um ein neues Verfahren handeln dürfte.

In Abs. 2 wäre im Gesetzestext klarzustellen, was eine „wesentliche Veränderung“ ist.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 4 und Z 13 (§§ 4 Abs. 2 und 48f Abs. 1 bis 3):

Die Ausführungen zur Verfassungskonformität des Regelungsvorhabens sollten schon deshalb unterbleiben, weil sie den Eindruck erwecken könnten, dass ein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen in die bestehende Rechtslage besteht, was der Verfassungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis VfSlg. 19.434/2011 aber gerade verneint hat.

III. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Z 6 (§ 21b Abs. 6 bis 12):

Es erscheint unklar, wozu in § 21b Abs. 9 die „wechselseitige Information“ dient und welche Daten dafür verwendet werden; dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass § 21b Abs. 9 keine wechselseitige, sondern hinsichtlich des Übermittlungsweges nur eine einseitige Datenübermittlung vorsieht. Überdies sollte in § 21b Abs. 9 – entsprechend den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen – festgelegt werden, welche Daten an die Länder und an den Fonds Soziales Wien elektronisch übermittelt werden.

Die in den Erläuterungen zu § 21b Abs. 9 beschriebene Verschlüsselung „durch Anzeige des Anweisungskontos“ erscheint unklar und sollte näher dargestellt werden. Die Pflicht zur Verschlüsselung der Daten sollte im Rahmen der Regelung der Datensicherheitsmaßnahmen für alle Übermittlungen bereits im Gesetzestext vorgeschrieben werden. Im Übrigen sollte im Zusammenhang mit den zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen für die in § 21b Abs. 8 und 9 vorgesehenen elektronischen Übermittlungen in den Erläuterungen präzisiert werden, welche Art der elektronischen Übermittlung (zB per E-Mail oder Webplattform etc.) verwendet werden darf.

Die Zugriffsberechtigung nach § 21b Abs. 10 sollte – entsprechend den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen – bereits im Gesetzestext auf die mit der Vollziehung des Fachverfahrens betrauten Bediensteten eingeschränkt werden.

Weiters sollte geprüft werden, ob nach § 21b Abs. 12 tatsächlich die „Datenanwendung“ (§ 4 Z 7 DSG 2000) oder doch der „Auftraggeber“ (§ 4 Z 4 DSG 2000) der Datenanwendungen die Datensicherheit zu gewährleisten hat.

Diesbezüglich wird auf die Formulierung des § 14 Abs. 1 DSG 2000 verwiesen, wonach der Auftraggeber, der Daten verwendet, Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen hat.

Im Übrigen sollte in den Erläuterungen zu § 21b ergänzt werden, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung „im Wege der IT-Applikation Versicherungsdatenauszug (VDA) des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger“ die Sozialversicherungsnummer vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen verwendet wird.

Zu Z 9 (§ 33a):

In § 33a Abs. 1 sollte ergänzt werden, welche sensiblen Daten im Zuge der Hausbesuche erhoben und zu welchem Zweck diese Daten in der Folge verwendet werden.

Zu Z 10 (§§ 33d und 33e):

§ 33e Abs. 3 sieht vor, dass die in dieser Bestimmung genannten Anbieter und Betreiber sich kostenfrei in die Datenbank eintragen lassen können. Die Erläuterungen führen in diesem Zusammenhang aus, dass vor allem im Bereich Pflege und Betreuung ein umfassendes und vollständiges Bild der Angebotslandschaft zur effizienten Unterstützung Ratsuchender notwendig ist.

Es sollte im Lichte dieser Zielvorgaben und des in § 28 DSG 2000 geregelten Widerspruchsrechts – zumindest in den Erläuterungen – näher dargelegt werden, dass sich veröffentlichte Anbieter und Betreiber in weiterer Folge auch wieder aus der Datenbank austragen lassen können.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen trägt seit 1. Juni 2014 den Namen „Sozialministeriumservice“.

Die Layout-Richtlinien (Pkt. III.4.1.12) schlagen vor, zwischen einer Zahl und einem Prozentzeichen kein Leerzeichen zu setzen. Jedenfalls aber sollte die Zeichensetzung einheitlich erfolgen.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die vorgeschlagene Änderung des Inhaltsverzeichnisses sieht vor, dass nach dem Ausdruck „§ 48e. Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 40/2014“ ein Ausdruck eingefügt werden soll. Das Inhaltsverzeichnis enthält jedoch keine Bezugnahme auf § 48e, da es diesbezüglich mit der Novelle BGBl. I Nr. 40/2014 (sowie mit der Novelle BGBl. I Nr. 138/2013 in Bezug auf § 48d) nicht angepasst wurde. Es sollten daher nach dem Eintrag zu § 48c Einträge betreffend die §§ 48d bis 48f eingefügt werden.

Zu Z 5 (§ 5):

Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, in welcher Höhe das Pflegegeld monatlich gebührt, sollte (ähnlich der Textgegenüberstellung) zwischen der jeweiligen Pflegestufe und dem Betrag ein ausreichender Abstand sein. Zwischen der Pflegestufe und dem Betrag sollte daher ein Tabulator gesetzt werden und die Zeile sollte entsprechend formatiert werden (52aT_Ziffer_mit_Betrag; siehe die Layout-Richtlinien Pkt. III.2.5.7.4):

„1. in Stufe 1	157,30 Euro;
2. in Stufe 2	290,00 Euro;
3. in Stufe 3	451,80 Euro;“

Zu Z 6 (§ 21b):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem § 21b werden ... angefügt“ (nicht: „Dem § 21b Abs. 5“) heißen.

Die litera-Bezeichnungen sollten statt mit einem Punkt mit einer Klammer geführt werden. Die literae sind entsprechend zu formatieren (53_Litera_e2).

Zu Z 7 (§ 21c Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung fehlt ein Leerzeichen.

Zu Z 9 (§ 33a):

Nach der Wendung „ob eine ... entsprechende Pflege gegeben ist“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Abs. 2 ist sprachlich nicht korrekt und dürfte wie folgt zu formulieren sein: „... als Beitrag zur Prävention weitere qualitätssichernde Maßnahmen und Unterstützungsgespräche anbieten.“

Zu Z 11 (§ 44 Abs. 7):

Siehe die Anmerkung zur Novellierungsanordnung Z 6.

V. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes („Pflegegeldwesen“) zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. November 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	PcabN1zk8PVdT2aMWTVVLn3BVNf1sP5q+NvQLMURtrgs1o1xqh1Zq5DcaFrJhnWG2YIB+b4jJca5JQqDSeyHVR7WgGQd5uEYPxtxVQsw3ptKO4mFrNJJFtgh6jC0pXXzk8NmF2RPdk9sxNJaxVJWG4N7fGGyAGo/1ApL+ojNLaeOPpFRnTm23OCpT1R4gfdayetJ0TDHS5RY3z0ITGtVHD8p2A74b4dFQVt6bvkc5GC5BsJFVZOKWedWUMvvyxmUawRXTMRoXRj0zek6HDszSSNbX82PbuOZN4yvzFx3PWR0ow2b8GtXy2VnhosQ0BxKQqN62+z971vb430pogksYw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-03T15:09:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	